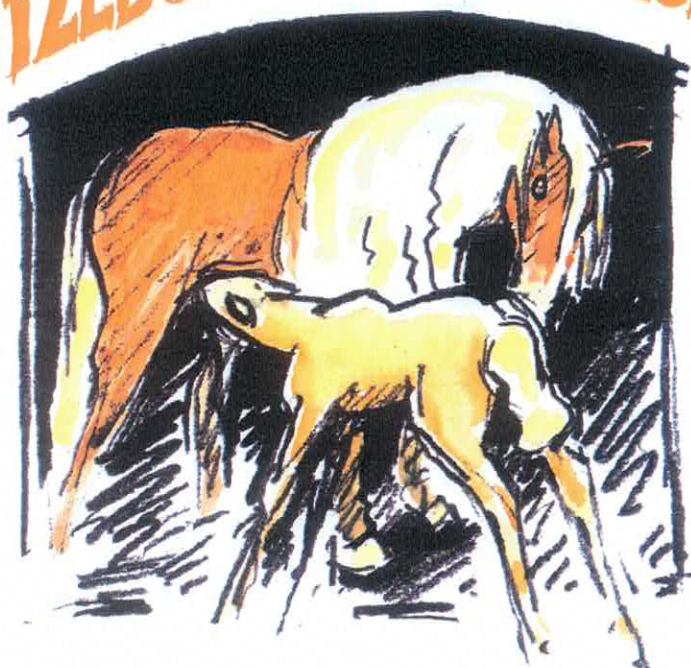


ZUCHTPROGRAMM

2022

LÉTZEBUERGER HAFLINGER



lu et approuvé



Luxembourg, le 11 février 2022

Zuchtprogramm für Haflinger des S.L.H. a.s.b.l.

**STUD-BOOK
LUXEMBOURGEOIS
POUR CHEVAUX
HAFLINGER**

Allgemeines

Die historische Ursprungszuchtregion der Rasse **Haflinger** ist Südtirol, das heute dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol in Italien entspricht.

Bedingt durch die gemeinsame Geschichte und entsprechend dem internationalen Abkommen, das aufgrund der Gründung der Haflinger Welt-, Zucht- und Sportvereinigung am 01.02.2013 geschlossen wurde, gelten der Zuchtverband „Haflinger Pferdezuchtverband Tirol“ und die „Associazione Nazionale Allevatori Cavalli di Razza Haflinger in Italia“ als Ursprungszuchtbuch führend.

Kontaktdaten des ZUCHTVERBANDES

Stud-Book Luxembourgeois pour Chevaux Haflinger a.s.b.l
(S.L.H.) asbl



(+352) 59 19 77



slh@haflinger.lu



LETZEBUERGER HAFLINGER

UELN

442006

Gründungsjahr 1999 (24/03/1999)



www.haflinger.lu

Zuchtleiter : vom ZUCHTVERBAND Beauftragter

Logo des ZUCHTVERBANDES:



Datum der ersten offiziellen Genehmigung, bzw. Anerkennung des ZUCHTVERBANDES (im tierzuchtrechtlichen Sinne): 26/01/2001.

INHALSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.1. Filialzuchtbuch	5
1.2. Zuchtmethode	5
1.3. Fremdassen	6
1.4. Fremdgenanteile	6
2. GEOGRAPHISCHES GEBIET	6
2.1. Umfang der Zuchtpopulation	6
2.2. Aufgaben des ZUCHTVERBANDES	6
3. EIGENSCHAFTEN UND HAUPTMERKMALE DER RASSE	6
3.1. Merkmale der Rasse	6
3.2. Reinrassige Zuchttiere	7
4. GRUNDLEGENDE ZUCHTZIELE	7
4.1. Äußere Erscheinung	7
4.2. Nicht erwünschte Merkmale und gesundheitliche Mängel	8
5. SELEKTIONSMERKMALE	9
5.1. Bewertungen der äußeren Erscheinung (Exterieur)	9
5.2. Hilfsmerkmale Maße	10
5.3. Eintragungsbestimmungen für das Zuchtbuch	10
5.4. Zuchtbuch für Hengste	11
5.4.1. Basishengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
5.4.2. Körung mit Vorstellung vor der Körkommission	11
5.4.3. Anerkennung mit Vorstellung vor der Körkommission	11
5.4.4. Anerkennung ohne Vorstellung vor der Körkommission (z.B. für die künstliche Besamung zugelassene Hengste aus einem anderen Zuchtverband)	11
5.4.5. Identität, Zuchttauglichkeit	12
5.4.6. Ablauf der Körungs- Anerkennungsveranstaltung	12
5.4.7. Bewertung durch die Körkommission	12
5.4.8. Eintragung in das Haupthengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	13
5.4.9. Bestimmungen hinsichtlich Eigenleistung	13
5.4.10. Deckblock und Deckliste	13
5.5. Zuchtbuch für Stuten	13
5.5.1. Identität, DNA-Profil	14
5.5.2. Hauptstutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	14
5.5.3. Grundbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	15
5.5.4. Bestimmungen hinsichtlich Eigenleistung	15
5.5.5. Kommission für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden	15
6. TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN UND AUFZEICHNUNGEN IM ZUCHTBUCH	15
6.1. Tierzuchtbescheinigung	15
6.1.1. Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung	15
6.1.2. Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung	16
6.1.3. Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	16
7. IDENTITÄTSSICHERUNG/ABSTAMMUNGSSICHERUNG	17
7.1. Untersuchungslabor	17
7.2. Deck-/Besamungsschein	17
7.3. Künstliche Besamung	18

JB

7.4.	<i>Embryotransfer</i>	18
7.5.	<i>Klonen</i>	18
7.6.	<i>Fohlenmeldung</i>	19
7.7.	<i>Identitätssicherung/Abstammungssicherung</i>	19
7.8.	<i>Besitzerwechsel</i>	20
7.9.	<i>Abgangs-/Zugangsmeldung</i>	20
7.10.	<i>Meldefristen von Daten</i>	20
8.	<i>REGELN FÜR DIE UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES</i>	21
8.1.	<i>Zuchtbuchabteilungen</i>	21
8.2.	<i>Zuchtbuch für Stuten</i>	22
8.2.1.	<i>Grundbuch</i>	22
8.2.2.	<i>Hauptstutbuch</i>	22
8.2.3.	<i>Prämienstutbuch</i>	22
8.3.	<i>Zuchtbuch für Hengste</i>	23
8.3.1.	<i>Grundbuch</i>	23
8.3.2.	<i>Basishengstbuch</i>	23
8.3.3.	<i>Haupthengstbuch</i>	24
8.3.4.	<i>Prämienhengstbuch</i>	24
9.	<i>Zuchtwertschätzung</i>	24
10.	<i>Angaben zu Drittstellen und verwendeten Datensystemen</i>	25
10.1.	<i>Bereich Abstammungsdaten</i>	25
10.2.	<i>Bereich Leistungsprüfung, Exterieurbewertung</i>	25
11.	<i>Weitere Bestimmungen</i>	25
11.1.	<i>Vergabe einer Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN)</i>	25
11.2.	<i>Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch</i>	25
11.3.	<i>Vergabe eines Zuchtbrandes</i>	26
11.3.1.	<i>Beauftragte für die Kennzeichnung</i>	26
11.3.2.	<i>Zuchtbrand</i>	26
11.4.	<i>Transponder</i>	26
12.	<i>Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten</i>	26
13.	<i>DATENNUTZUNG</i>	26
14.	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	27
15.	<i>ANLAGEN</i>	28

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Stud-book Luxembourgeois pour Chevaux Haflinger a.s.b.l (SLH) (im Folgenden als ZUCHTVERBAND bezeichnet) führt das Zuchtprogramm und die Zuchtbücher für die Rasse **"Haflinger"** nach den Maßgaben der hier vorliegenden Bestimmungen durch.

Maßgebende rechtliche Grundlagen sind:

A. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union

1. VERORDNUNG (EU) 2016/1012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchttieren sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („EU-Tierzuchtverordnung“).
2. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/717 DER KOMMISSION vom 10. April 2017 mit Bestimmungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Zuchtmaterial.

B. die gesetzlichen Grundlagen der Kennzeichnung von Equiden: Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden („EU-Equidenpass-Verordnung“).

1.1. Filialzuchtbuch

Der Stud-Book Luxembourgeois pour Chevaux Haflinger a.s.b.l (SLH) ist ein Filialzuchtbuch der Ursprungszuchtbuch-Organisationen (UZB) („Haflinger Pferdezuchtverband Tirol" und „Associazione Nazionale Allevatori Cavalli di Razza Haflinger in Italia"), die im Sinne der Entscheidung vom 01.02.2013 der Haflinger Welt - Zucht- und Sportvereinigung das Ursprungszuchtbuch der Rasse **Haflinger** führen. Der SLH hält die von den UZB-Organisationen aufgestellten Grundsätze gemäß der EU-Tierzuchtverordnung für die Rasse **Haflinger** ein.

1.2. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Das Zuchtprogramm dient der Verbesserung der Rasse. **Das Zuchtbuch des Haflingers ist seit 2013 vollständig geschlossen.** Als Zuchttiere der Rasse **Haflinger** werden entsprechend den Regeln des Ursprungszuchtbuches Stuten und Hengste zugelassen, die mindestens 6 Generationen an Vorfahren mütterlicher- und väterlicherseits aufweisen, die als reinrassige Zuchttiere im Sinne der EU-Tierzuchtverordnung geführt werden.

Zuchttiere der Rasse **Haflinger** stammen aus bodenständigen Kleinpferden mit dem Hengst 249 Folie (1874) als Begründer der **Haflinger**rasse. Die väterlichen Ahnenreihen reichen auf den Hengst 249 Folie (1874) und damit auf die Linienbegründer A - Anselmo (1926), B - Bolzano (1915), M - Massimo (1927), N - Nibbio (1920), S - Stelvio (1923), St - Student (1927) und W - Willi (1921) zurück.

HB

1.3. Fremdrassen

Fremdrassen in den Ahnenreihen sind nicht zulässig. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

1.4. Fremdgenanteile

Zulässig ist ein maximaler Vollblutaraberanteil von 1,56 %, der über 6 Generationen an Vorfahren berechnet wird. Der zusätzliche Vollblutaraberanteil ist hinter dem Namen auf 2 Kommastellen gerundet anzuführen - Name des Pferdes % ox. Ab einem zusätzlichen Vollblutaraberanteil von unter 0,09 % wird dieser nicht mehr ausgewiesen.

2. GEOGRAPHISCHES GEBIET

Der räumliche Tätigkeitsbereich des ZUCHTVERBANDES umfasst Luxemburg sowie die Nachbarländer Deutschland (Rheinlandpfalz und Saarland), Belgien und Frankreich (Moselle).

2.1. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2022):

Stuten:	150
Hengste:	25

2.2. Aufgaben des ZUCHTVERBANDES

Der ZUCHTVERBAND erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Festlegung und Durchführung des Zuchtprogrammes für die Rasse „**Haflinger**“,
- die Führung der Zuchtbücher,
- die Sicherung der Identitätsfeststellung und Abstammung der in die Zuchtbücher eingetragenen bzw. einzutragenden Zuchttiere,
- die Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen, inkl. Exterieurbewertung,
- die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen, inkl. der Ausstellung von Equidenpässen,
- die Betreuung der Mitglieder des ZUCHTVERBANDES und Beratung der am Zuchtprogramm angeschlossenen Züchter,
- die Organisation und Austragung von Zuchtschauen, Hengstkörungen und Stutenbenotungen.

3. EIGENSCHAFTEN UND HAUPTMERKMALE DER RASSE

3.1. Merkmale der Rasse

Der **Haflinger** ist ein mittelgroßes, ausdrucksvolles und edles Pferd mit Fuchsfarbe und lichtem Behang. Mit einem kräftigen, korrekten und harmonischen Körperbau, Reitpferdepunkten, gutmütigem Charakter, vielseitig, leistungsfähig und leistungsbereit in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsportes.

Gezüchtet wird ein vielseitig verwendbares, freundliches, ausdrucksstarkes und umgängliches Pferd. Besonderer Wert wird auf Gesundheit, Genügsamkeit und harte Konstitution sowie auf gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, Nervenstärke und Intelligenz gelegt.

3.2. Reinrassige Zuchttiere

Haflingerpferde müssen von Elterntieren abstammen, die in einem **HAFLINGER**-Zuchtbuch eines gemäß der EU-Tierzuchtverordnung genehmigten Zuchtprogrammes der Rasse Haflinger eingetragen sind (im Folgenden als „genehmigtes Zuchtprogramm“ bezeichnet). Zulässig ist ein maximaler ox-Anteil von 1,56%. Dieser wird mit zwei Kommastellen und über sechs Generationen väter- und mütterlicherseits berechnet. Ab der fünften Generation (ausgehend von 1,56%) bzw. ab einem Anteil von 0,09% wird der ox-Anteil auf 0% heruntergesetzt und muss weder ausgewiesen noch berechnet werden. Etwaige Anteile müssen in allen offiziellen Dokumenten zusammen mit dem Namen und der Zuchtbuchnummer angeführt werden.

Pferde mit einem genealogischen ox-Anteil von mehr als 1,56%, die aufgrund vormals geltender Bestimmungen im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogrammes in ein Zuchtbuch der Rasse **Haflinger** eingetragen wurden, dürfen hier verweilen, allerdings ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch auf Eintragung in ein anderes Zuchtbuch der Rasse **Haflinger**. Nachkommen dieser Pferde geboren nach 2013 sind nicht ins Zuchtbuch der Rasse Haflinger eintragungsfähig.

4. GRUNDLEGENDE ZUCHTZIELE

4.1. Äußere Erscheinung

Die erwünschten Körpermaße am Tag der Körung/Stutbucheintragung für Jungpferde betragen:

- bei Hengsten: 148 - 152 cm (max. 155 cm) Widerrist / 18,5 - 20,5 cm – Röhrbein,
- bei Stuten: 147 - 150 cm (max. 155 cm) Widerrist / 18 - 19 cm – Röhrbein.

Farbe und Abzeichen

Fuchsfarbe in den verschiedenen Abstufungen, vom Lichtfuchs bis zum Kohlfuchs. Schopf, Mähne und Schweif mit üppigem, seidigem, glattem und vorzugsweise lichtem Langhaar. Die Grundfarbe soll klar und einheitlich sein, erwünscht ist ein Kopfabzeichen, möglichst keine Beinabzeichen.

Kopf

Der Kopf ist trocken, ausdrucksvoll mit großen dunklen Augen und geschwungenen Augenbögen, die Stirn ist breit und flach, der Nasenrücken trocken und kurz, die Nüstern groß und fein, die Maulspalte genügend tief, das Kinn klein und spitz, mit ausgeprägten trockenen Ganaschen, der Kehlgang ist weit. Die Ohren sind in ihrer Größe zum Kopf passend, gut angesetzt und sehr beweglich.

Hals

Der Hals ist mittellang, muskulös, gut aufgesetzt und zum Kopf hin deutlich verjüngt. Der Kopfansatz ist leicht, das Genick genügend lang, breit und beweglich.

Vorhand

Die Schulter ist lang, gut anliegend, schräg gelagert und trocken. Der Oberarm ist genügend lang, gut gerichtet und mit klar erkennbaren Muskeln versehen. Der Ellbogen liegt frei, der Widerrist ist ausgeprägt und in den Rücken reichend, die Brust genügend breit und bugförmig mit bedeutender Tiefe.

Mittelhand

Der Rücken ist von passender Länge, fest und gut bemuskelt. Die Lende ist kurz und breit mit harmonischem Übergang zur Kruppe, die Rippen sind leicht schräg gelagert und formen den Brustkorb längsoval, das Brustbein ist gut gerichtet und weit nach hinten reichend, die Flanke kurz und geschlossen.

Hinterhand

Die Kruppe ist mandelförmig, mit mittlerer Neigung und bis zum Unterschenkel gut bemuskelt, mit passendem Schweifansatz.

Gliedmaßen

Der freie Teil der Gliedmaßen ist in seiner Länge zum Rumpf passend, der Unterarm mit fester, trockener Muskulatur ausgestattet, der hintere Schenkel ist stark behost, die Gelenke sind trocken, gut gerichtet und von entsprechender Größe, die Schienen kräftig mit deutlich abgesetzten Sehnen, die Fessel von passender Länge und gut gerichtet. Die Gliedmaßen sind regelmäßig und korrekt gestellt.

Hufe

Gut geformt mit gesundem, widerstandsfähigem, vorzugsweise pigmentiertem Hornschuh.

Grundgangarten

Der Schritt ist gleichmäßig, mittelmäßig erhaben, der Raumgriff am Gelände angepasst. Der Trab ist schwungvoll und elastisch mit viel Schub aus der Hinterhand. Der Galopp ist gesprungen mit deutlicher Bergauftendenz. Unerwünscht sind kurze, flache und unelastische sowie vorhandlastige Bewegungen.

4.2. Nicht erwünschte Merkmale und gesundheitliche Mängel

Nicht erwünschte Merkmale und gesundheitliche Mängel sind: übermäßig lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermäßig fehlerhafte Stellung; übermäßig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieft, zweimal gestieft, dreimal halbgestieft, vier Beinabzeichen) und übermäßig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif, sowie alle anerkannten Erbfehler, ins besondere:

- Nabelbruch oder offene Bauchdecke,
- Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss,
- erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen),
- angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst),
- Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe,
- Zusätzliche Anomalien - ***SIEHE ANLAGE 1.***

Bei Vorliegen dieser unerwünschten Merkmale und gesundheitlichen Mängel verweilen die Pferde im Grundbuch.

5. SELEKTIONSMERKMALE

5.1. Bewertungen der äußeren Erscheinung (Exterieur)

Für die Eintragung in die entsprechenden Klassen des Zuchtbuches des hier vorliegenden Zuchtprogrammes (im Folgenden als „ZUCHTBUCH“ bezeichnet) werden nachfolgende Merkmale des Exterieurs und der Bewegungsmechanik unter besonderer Berücksichtigung des Rassetyps erfasst:

<u>Stute:</u>	<u>Hengst:</u>
Typ	Typ
Kopf	Kopf
Hals	Hals
Vorhand	Vorhand
Mittelhand	Mittelhand
Hinterhand	Hinterhand
Vordergliedmaßen	Vordergliedmaßen
Hintergliedmaßen	Hintergliedmaßen
Gangkorrektheit	Gangkorrektheit
Schritt	Schritt
Gangmechanik im Trab	Gangmechanik im Trab
	Gangmechanik im Galopp

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im vorliegenden Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Merkmal wird mit einer Teilnote bewertet.

Die Beurteilung der genannten Merkmale erfolgt anhand eines Wertnotensystems, wobei Merkmale auch zusammengefasst und in ihrer Gesamtheit betrachtet beurteilt werden können. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten nach folgendem Notensystem:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet

5.2. Hilfsmerkmale Maße

- Stockmaß am Widerrist in vollen Zentimetern,
- Bandmaß am Widerrist in vollen Zentimetern,
- Brustumfang/Gürtel in Verlängerung der Sattelturlage in vollen Zentimetern,
- Röhrbeinumfang am oberen Drittel des Röhrbeins in halben Zentimetern.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- Gesundheit,
- Charaktereigenschaften,
- Leistungsbereitschaft.

5.3. Eintragungsbestimmungen für das Zuchtbuch

Die folgenden Bestimmungen sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung in das ZUCHTBUCH.

Die Eintragung eines Pferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des ZUCHTBUCHES erfolgt gemäß den Vorgaben der EU-Tierzuchtverordnung (Verordnung (EU) 2016/1012), unter der Voraussetzung, dass das Pferd zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das ZUCHTBUCH eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des hier vorliegenden Zuchtprogrammes festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen zugelassenen Zuchtbuch der Rasse **Haflinger** (genehmigtes Zuchtprogramm nach Verordnung (EU) 2016/1012) muss in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung des ZUCHTBUCHES des ZUCHTVERBANDES eingetragen werden, die den Kriterien des Pferdes entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst, ggf. auch die seiner Nachkommen.

Zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Leistungskriterien und des Beurteilungsniveaus müssen die Pferde erneut dem ZUCHTVERBAND vorgestellt werden. Bis zur nächstmöglichen Vorstellung zur Überprüfung werden Stuten und Hengste in die Klasse eingetragen, die den Merkmalen dieser Zuchttiere entspricht. Bei der Übernahme von Zuchttieren, die bisher im Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen oder vermerkt waren, müssen diese unter ihrem bisherigen Namen eingetragen werden.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des ZUCHTVERBANDES ist.

Pferde der Rasse **Haflinger** aus anderen Mitgliedsstaaten, Vertrags- oder Drittstaaten behalten ihren Equidenpass und ihre Lebensnummer, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen der Equidenkennzeichnung entsprechen.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine bestimmte Klasse des ZUCHTBUCHES wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den ZUCHTVERBAND erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des ZUCHTBUCHES.

5.4. Zuchtbuch für Hengste

Zur Anerkennung resp. Körung von Hengsten sind diese in der Regel auf einer zentralen Körung des ZUCHTVERBANDES vorzustellen. In Ausnahmefällen können auch Hofkörungen vor Ort beim Hengsthalter/Besitzer durchgeführt werden bzw. in Kombination mit anderen Ereignissen stattfinden.

5.4.1. Basishengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Voraussetzung für die Eintragung vom Grundbuch ins Basishengstbuch ist die Erfüllung der hier vorliegenden Abstammungs- und Leistungsanforderungen (*SIEHE DAZU AUCH BEDINGUNGEN UNTER PKT. 8.3: HENGSTE*).

Durch die Körung bzw. Anerkennung des Hengstes erhält der Hengst die Erlaubnis beim ZUCHTVERBAND eingetragene oder eintragungsfähige Stuten zu bedecken bzw. zu besamen. Berechtigt für den Einsatz in der Besamung sind lediglich ins Basishengstbuch oder Haupthengstbuch eingetragene Hengste. Die Nachkommen sind beim ZUCHTVERBAND unter der Rassenbezeichnung „**Haflinger**“ gemäß den im hier vorliegenden Zuchtprogramm festgelegten Bestimmungen eintragungsfähig.

Zur Hengstkörung bzw. Anerkennung sind die Hengste der Körkommission des ZUCHTVERBANDES gemäß den untenstehenden Bestimmungen vorzustellen.

5.4.2. Körung mit Vorstellung vor der Körkommission

Es findet keine Vorselektion der Hengste durch die Zuchtleitung statt. Es obliegt dem Besitzer seinen Hengst beim ZUCHTVERBAND zur Körung anzumelden.

Hengste können zur Körung nur dann zugelassen werden, wenn:

- deren männliche Vorfahren väterlicherseits über mindestens 6 Generationen verfügen und wenigstens im Basishengstbuch des ZUCHTVERBANDES oder einer dem Basishengstbuch entsprechenden Klasse bei einem anderen anerkannten Zuchtverband für die Rasse **Haflinger** eingetragen sind,
- deren Mütter im Hauptstutbuch, bzw. einer dem Hauptstutbuch entsprechenden Klasse bei einem anderen anerkannten Zuchtverband für die Rasse **Haflinger** eingetragen sind.

5.4.3. Anerkennung mit Vorstellung vor der Körkommission

Zur Anerkennung mit Vorstellung vor der Körkommission sind zugelassen:

- Hengste der Rasse **Haflinger**, welche schon bei einem anderen anerkannten Zuchtverband gekört/anerkannt worden sind.
- Hengste der Rasse **Haflinger**, die bei einem anderen Zuchtverband gekört oder nicht gekört worden sind. Für sie besteht das automatische Recht auf Eintragung in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung.

5.4.4. Anerkennung ohne Vorstellung vor der Körkommission (z.B. für die künstliche Besamung zugelassene Hengste aus einem anderen Zuchtverband)

Eine Anerkennung ohne Vorstellung vor der Körkommission erhalten automatisch Hengste der Rasse **Haflinger**, welche Vatertiere eines beim ZUCHTVERBAND einzutragenden Fohlens

sind, sofern sie in eine dem Basishengstbuch/Haupthengstbuch entsprechende Klasse im Zuchtbuch der Rasse **Haflinger** eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind. In diesem Fall übernimmt der ZUCHTVERBAND die Körergebnisse der anderen anerkannten Zuchtverbände.

5.4.5. Identität, Zuchttauglichkeit

Zur Körung bzw. Anerkennung wird bei den Hengsten eine Identitätsprüfung durch die Zuchtleitung oder dem von der Zuchtleitung beauftragten Tierarzt durchgeführt. Der Tierarzt prüft zudem die Erfüllung der Zuchttauglichkeit, den allgemeinen Gesundheitszustand und ob der Hengst keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (**ANLAGE 8**) aufweist. Falls am Tag der Körung dem ZUCHTVERBAND kein DNA-Profil vorliegt, muss dieser Nachweis nachträglich bis spätestens 1 Monat nach der Körung eingereicht werden. Der Hengst wird erst in die Hengstliste eingetragen und ein Deckblock wird erst ausgehändigt, wenn der ZUCHTVERBAND im Besitz eines DNA-Profiles ist.

5.4.6. Ablauf der Körungs-/Anerkennungsveranstaltung

Am Tag der Körung muss der Hengst wenigstens 30 Monate alt sein. Nach dem Erhalt eines positiven Bescheids durch den unabhängigen Tierarzt (tierärztliche Bescheinigung **ANLAGE 2**), ist der Hengst an der Hand und im Freilaufen vorzustellen. Der Hengst erhält ein Gutachten der Körkommission. Der Hengst wird zu diesem Zeitpunkt gekört, und in das Basishengstbuch eingetragen bis er die Leistungsprüfung erbracht hat, dann steigt er in das Haupthengstbuch auf. Die Leistungsprüfung ist innerhalb von 2 Jahren zu erbringen.

Ältere Hengste die zur Körung/Anerkennung vorgestellt werden, müssen dieselben Bedingungen durchlaufen wie 3-jährige Hengste. Bei vorhandener Leistungsprüfung können sie direkt ins Haupthengstbuch eingetragen werden. **SIEHE BEDINGUNGEN PKT. 8: HENGSTE.**

5.4.7. Bewertung durch die Körkommission

Die Begutachtung der Hengste durch die Körkommission geschieht gemäß folgendem Schema:

- Vorführung an der Hand auf festem Boden zur Beurteilung der Korrektheit des Ganges in Schritt und Trab,
- Vorführung an der Hand auf der Dreiecksbahn,
- Aufstellung: Beurteilung des Exterieurs,
- Im Schritt und Trab: Beurteilung von Gang, Takt und Schwung,
- Im Galopp (Freilaufen): Beurteilung von Gang, Takt und Schwung,
- Endring : Schrittbewegung.

Es werden folgende Kriterien bewertet: **SIEHE SELEKTIONSMERKMALE PKT. 5.1/ 5.2: HENGST.**

Gekört bzw. anerkannt werden nur Hengste welche in der Gesamtnote (Mittelwert errechnet aus den 12 obigen Bewertungskriterien) die Mindestnote 7,5 erreichen, wobei keines der einzelnen Kriterien mit einer Note schlechter als 7,0 bewertet sein darf und sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen und die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit erfüllt sind.

Die Körresultate lauten:

- gekört,
- nicht gekört,
- anerkannt d.h. bereits in einem anderen anerkannten Zuchtverband gekört.

5.4.8. Eintragung in das Haupthengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Gekörte bzw. anerkannte Hengste werden definitiv ins Haupthengstbuch eingetragen, sofern die Bedingungen der Eigenleistung erfüllt sind (Hengstleistungsprüfung).

→ SIEHE PKT. 8: BEDINGUNGEN DER HENGSTKLASSEN

5.4.9. Bestimmungen hinsichtlich Eigenleistung

Da in Luxemburg keine Leistungsprüfung angeboten, bzw. durchgeführt wird, kann diese auf einer vom ZUCHTVERBAND anerkannten Leistungsprüfungsstation abgelegt werden. SIEHE ANLAGE 9.

Kriterien zur Eintragung in die Unterklasse „Leistungsgeprüfter Hengst“:

Bei den Hengsten ist die Leistungsprüfung erforderlich, wenn dieser in das Hauptbuch eingetragen werden soll. Zur Eintragung in die Unterklasse „Leistungsgeprüfter Hengst“ und für den Erhalt der Auszeichnung „Leistungsgeprüfter Hengst“, muss der Hengst eine Leistungsprüfung in einer anerkannten Leistungsprüfungsstation erfolgreich absolviert haben. Das Ergebnis wird in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt und die Auszeichnung „Leistungsgeprüfter Hengst“ wird durch das Hinzufügen des Buchstaben „L“ hinter die Zuchtbuchnummer markiert (Bsp. L3000xx07 „L“). Im Falle eines Prämienhengstes steht Buchstabe „L“ hinter dem „PR“. (Bsp. L3000xx07 „PR-L“).

Für gekörte/anerkannte Hengste der Rasse **Haflinger** gelten die jeweiligen Anforderungen dieser Rasse in Bezug auf Hengstleistungsprüfungen.

- Anerkannt werden Hengstleistungsprüfungen geltend für die Rasse **Haflinger**.

Für die zur Körung bzw. Anerkennung vorgestellten Hengste, welche noch nicht den für ihre Rasse geltenden Eigenleistungsanforderungen genügen, müssen diese nachgeholt werden, ansonsten bleiben diese im Basishengstbuch eingetragen. SIEHE PKT. 8: BEDINGUNGEN DER HENGSTKLASSEN.

5.4.10. Deckblock und Deckliste

Der Hengsthalter erhält einen Deckblock und eine Deckliste vom ZUCHTVERBAND. Jede Bedeckung durch den jeweiligen Hengst ist sowohl in die Deckliste als auch in den Deckblock einzutragen. Für jeden Hengst ist ein Deckblock resp. eine Deckliste zu führen. Der Hengsthalter ist verantwortlich für die Angaben und deren Richtigkeit.

Nach Ende der Decksaison, jedoch spätestens zum Ende des Kalenderjahres, muss der Deckblock und die Deckliste an den ZUCHTVERBAND zurückgesendet werden. Zusätzliche Deckblöcke und Decklisten können beim ZUCHTVERBAND angefordert werden.

5.5. Zuchtbuch für Stuten

Stutfohlen werden im Geburtsjahr nach der Aufnahme in den ZUCHTVERBAND ins Grundbuch eingetragen. Es besteht das automatische Recht auf Eintragung in die Hauptabteilung des ZUCHTBUCHES insofern die Abstammungsbestimmungen (6-Generationen-Regelung) erfüllt sind.

Stuten werden in die entsprechende Klasse innerhalb der Hauptabteilung eingetragen. Dies erfolgt nach der Musterung und Bewertung durch die Zuchtleitung bei einer der folgenden Veranstaltungen:

- Zentrale Stutenaufnahme,
- Fohlenaufnahme,
- Stutenschau,
- Andere spezifische Veranstaltungen des ZUCHTVERBANDES,
- Musterung vor Ort beim Züchter.

Die Bewertung der Stuten geschieht nach folgendem Schema:

- Vorführung an der Hand auf festem Boden,
- Vorführung an der Hand auf der Dreiecksbahn,
- Aufstellung: Beurteilung des Exterieurs,
- Im Schritt: Beurteilung der Korrektheit des Ganges,
- Im Trab: Beurteilung von Gang, Takt und Schwung (Freilaufen - falls die Platzbedingungen dies erlauben),
- Endring: Schrittbewertung.

Es werden folgende Kriterien bewertet: *SIEHE SELEKTIONSMERKMALE PKT. 5.1/5.2: STUTEN.*

5.5.1. Identität, DNA-Profil

Nach der Beurteilung durch den Zuchtleiter oder durch einen Beauftragten des ZUCHTVERBANDES und nach erfolgter Überprüfung der vorhandenen Abstammungsinformationen (Aufzeichnungen in der Tierzuchtbescheinigung, im Zuchtbuch ggf. über 6 Generationen) wird die Stute aufgrund der nachstehenden Kriterien in eine der folgenden Klassen eingetragen.

Am Tag der Beurteilung wird bei der Stute eine DNA-Probe gezogen, zwecks Erstellung eines DNA-Profiles.

5.5.2. Hauptstutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Stuten werden ins Hauptstutbuch eingetragen, wenn: *SIEHE BEDINGUNGEN PKT. 8: STUTEN.*

- der Vater in das Haupthengstbuch eingetragen ist,
- die Mutter in der eingetragen ist,
- die Stute zudem über mindestens sechs Generationen Vorfahren verfügt, die in die Hauptabteilung der Rasse **Haflinger** eingetragen sind,
- die Stute in der Gesamtbewertung von Exterieur und Bewegung die Mindestnote 7,0 erreicht (Mittelwert errechnet aus den 11 obigen Bewertungskriterien), wobei keines der einzelnen Kriterien mit einer Note schlechter als 7,0 bewertet sein darf,
- die Stute die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllt.

5.5.3. Grundbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Stuten werden/bleiben im Grundbuch eingetragen, wenn sie die Anforderungen des Hauptstutbuches nicht erfüllen, wenn: *SIEHE BEDINGUNGEN PKT. 8: STUTEN.*

- der Vater im Haupthengstbuch eingetragen ist,
- die Mutter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen ist,
- die Stute zudem über mindestens sechs Generationen Vorfahren verfügt, die in der Hauptabteilung der Rasse **Haflinger** eingetragen sind.

5.5.4. Bestimmungen hinsichtlich Eigenleistung

Da in Luxemburg keine Leistungsprüfung angeboten, bzw. durchgeführt wird, kann diese auf einer vom ZUCHTVERBAND anerkannten Leistungsprüfungsstation abgelegt werden. *SIEHE ANLAGE 9*

Um eine Eintragung in eine höhere Klasse innerhalb der Hauptabteilung zu erreichen, müssen die zuvor aufgeführten Kriterien erfüllt sein. Stutenleistungsprüfungen sind nicht zwingend. Bei bestandener Leistungsprüfung werden sie anerkannt und im ZUCHTBUCH als „Leistungsgeprüfte Stuten“ vermerkt und in das Prämienstutbuch eingetragen.

5.5.5. Kommission für die Exterieurbewertung von Zuchtpferden

Die Kör- und Zuchtkommission wird vom ZUCHTVERBAND ernannt.

Sollte einer der vorgesehenen Richter selbst Pferde vorstellen oder sollten Pferde, welche aus seiner Zucht stammen, vorgestellt werden, so wird dieser durch einen anderen Richter bzw. ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt.

Die Kör- und Zuchtkommission kann jederzeit einen weiteren Zuchtpferten ernennen.

6. TIERZUCHTBESCHEINIGUNGEN UND AUFZEICHNUNGEN IM ZUCHTBUCH

Im ZUCHTBUCH der Rasse **Haflinger** werden mindestens sechs Generationen an Vorfahren der Rasse **Haflinger** jeweils väterlicherseits und mütterlicherseits erfasst. Die Tierzuchtbescheinigung enthält die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten Mindestangaben zum Pferd. (siehe nachstehend).

6.1. Tierzuchtbescheinigung

6.1.1. Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12) im Basis- oder Haupthengstbuch und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12) in das Hauptstutbuch oder das Grundbuch eingetragen.
- Neugeborene Fohlen werden beim ZUCHTVERBAND durch Einsenden eines Formulars zur Aufnahme gemeldet (Anmeldung neugeborener Fohlen oder Anmeldung zur Fohlenaufnahme).
- Deck- und Besamungsbescheinigung und Fohlenmeldung wurden fristgerecht vorgelegt.

- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch eine DNA-Abstammungskontrolle) ist durch den Zuchtleiter/Tierarzt oder einen Beauftragten des ZUCHTVERBANDES erfolgt.
- Die Abstammung wurde über eine Überprüfung der vorhandenen Abstammungsinformationen (Aufzeichnungen in der Tierzuchtbescheinigung, im Zuchtbuch ggf. über 6 Generationen) geprüft oder im Zweifelsfall mittels DNA-Abstammungskontrolle bestätigt.

6.1.2. Mindestangaben in der Tierzuchtbescheinigung

Die Tierzuchtbescheinigung enthält alle gemäß VO (EU) 2016/12 erforderlichen Angaben wie:

- Name, Kontaktdaten des ZUCHTVERBANDES und Angabe der Internetseite (insofern verfügbar),
- Name des Zuchtbuches,
- Rasse,
- Klasse innerhalb der Hauptabteilung in die das Pferd eingetragen ist, *SIEHE KAPITEL 8,*
- Name, Lebensnummer (UELN und Transpondernummer des Pferdes),
- Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, Farbe und Abzeichen (Text und Photographie),
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse (falls vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Name, Lebensnummer, UELN, Abteilung und Klasse (falls vorhanden) des Zuchtbuches, Farbe und Rasse der Eltern sowie von insgesamt 6 Generationen,
- Neueste Ergebnisse der Leistungsprüfungen des Pferdes, sowie Datum (sofern vorhanden),
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, sind die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA-Profil oder Blut-Typ anzugeben und nicht die des Trägartieres,
- Bei Hengsten geht die Linienbezeichnung A-B-M-N-S-ST-W aus dem Anfangsbuchstaben des Namens hervor, *SIEHE KAPITEL 1.2.,*
- Ausstellungsdatum und -ort,
- Name und Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

6.1.3. Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial gemäß VO (EU) 2016/1012 werden ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen), wenn das Spendertier im ZUCHTBUCH des ZUCHTVERBANDES eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der ZUCHTVERBAND grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des ZUCHTVERBANDES bestätigt.

Die Kopien der vom ZUCHTVERBAND ausgestellten Tierzuchtbescheinigung muss vom Zuchtmaterialbetrieb jeder Zeit rückverfolgbar und gewährleistet sein. Hierzu werden die Tierzuchtbescheinigungen mit einer Bescheinigungsnummer versehen.

7. IDENTITÄTSSICHERUNG / ABSTAMMUNGSSICHERUNG

Die Identifizierung erfolgt gemäß den geltenden europäischen und nationalen Bestimmungen.

Die Identifizierung von Zuchttieren der Rasse **Haflinger**, die in das ZUCHTBUCH eingetragen werden, erfolgt durch eine vom ZUCHTVERBAND beauftragten Person, gemäß den geltenden EU-Verordnungen europäischen und nationalen Bestimmungen.

Auf Wunsch des Züchters erhalten die Fohlen den Zuchtbrand des ZUCHTVERBANDES nach den Vorgaben der aktuellen nationalen Tierschutzgesetzgebung.

Für jedes einzutragende Fohlen erfolgt eine Überprüfung der vorhandenen Abstammungsinformationen (Aufzeichnungen in der Tierzuchtbescheinigung, im Zuchtbuch ggf. über 6 Generationen) oder im Zweifelsfall mittels DNA-Abstammungskontrolle.

Die Ergebnisse der DNA-Abstammungskontrolle werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Die Kosten hierfür trägt der ZUCHTVERBAND und werden über die Tarifierung der Eintragungsgebühren an den Züchter weiterverrechnet.

Bei Hengsten wird zum Zeitpunkt der Ersteintragung in die entsprechende Klasse innerhalb der Hauptabteilung (außer Grundbuch) vom ZUCHTVERBAND ein DNA Profil des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern dieser noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt (Züchter / Besitzer des Pferdes). Ebenfalls wird zu diesem Zeitpunkt eine Dokumentenkontrolle durchgeführt.

Bei Tod der Mutterstute, Erkrankung der Mutterstute, bzw. Erkrankung des Fohlens sind entsprechende Bescheinigungen von einem Tierarzt vorzulegen. Im Zweifelsfall kann eine DNA-Analyse angefordert werden

Bei Spendertieren bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist für die Gewinnung von Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

7.1. Untersuchungslabor

Eine Liste der zugelassenen Untersuchungslaboren befindet sich in den Anlagen. **SIEHE ANLAGE 7**

7.2. Deck- / Besamungsschein

Für die vom ZUCHTVERBAND gekörten Hengste wird ein Deckblock und eine Deckliste ausgehändigt.

Für jede belegte Stute muss ein Deckschein vom Hengsthalter ausgefüllt werden. Zur Angabe der Informationen bezüglich der belegten Stute auf dem Deckschein ist zur Sicherstellung der Identifikation der Stute, das Vorlegen des Equidenpasses durch den Stutenhalter erforderlich.

Der Deck-/Besamungsschein enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und eindeutige Lebensnummer der Stute,
- Name und eindeutige Lebensnummer des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten (Datum der Belegung / Besamung),
- die Art der Bedeckung,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Unterschrift des Hengsthalters, Tierarztes (Besamung) bzw. seines Vertreters,
- Unterschrift des Stutenhalters bzw. seines Vertreters.

Der Deck- / Besamungsschein wird nach erfolgter Bedeckung/Besamung vom Hengsthalter resp. Tierarzt vollständig ausgefüllt. Das Original mit beiden Unterschriften versehen, ist an den Besitzer der gedeckten Stute abzugeben. Der Besitzer der gedeckten Stute muss diese bis zum Abfohlen der Stute und der Identifizierung des Fohlens aufbewahren. Der Deck- / Besamungsschein ist gemeinsam mit der Geburtsmeldung oder dem Anmeldeformular zur Fohlenaufnahme beim ZUCHTVERBAND einzureichen.

Beim Verkauf der Stute ist der Deck- / Besamungsschein an den Käufer abzugeben.

Der Hengsthalter schickt die zweite Abschrift des Deckscheins mit der Deckliste bis zur oben genannten Frist (Ende des Kalenderjahres) an den ZUCHTVERBAND und behält selbst eine Abschrift.

7.3. Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden die gekört sind d.h., die wenigstens in das Basishengstbuch eingetragen sind.

7.4. Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für Embryotransfer genutzt werden, wenn sie wenigstens in das Hauptbuch eingetragen sind

Bei der Übertragung von Embryonen oder Eizellen, muss die Meldung vom durchführenden Tierarzt attestiert werden. Die Bescheinigung des Tierarztes enthält Angaben zum Spendertier des Embryos, zum Spendertier der Eizelle und dem Samenspende, die Identität der Eizelle, des Embryos, Name und Adresse der Entnahmestelle oder eine Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit Zuchtmaterial (gemäß EU-Tierzuchtverordnung). Liegt dem ZUCHTVERBAND noch keine Tierzuchtbescheinigung für die Spendertiere für eine Eintragung der Nachkommen in das ZUCHTBUCH vor, so muss der Züchter eine Kopie der jeweiligen Tierzuchtbescheinigungen der Anmeldung zur Fohlenaufnahme beifügen.

7.5. Klonen

Der ZUCHTVERBAND befürwortet die Technik des Klonens nicht. Klone können nicht in das ZUCHTBUCH eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen. Diese Einschränkung besteht nicht für Nachkommen von Klonen. Ihre Kennzeichnung folgt den diesbezüglichen europäischen Bestimmungen.

7.6. Fohlenmeldung

Die Fohlenmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten dem ZUCHTVERBAND vorgelegt. Bei totgeborenen Fohlen bzw. Fohlen, die nach der Geburt verendet sind und bei Güst gebliebenen Stuten ist die Fohlenmeldung ebenfalls zu unterschreiben und mit den entsprechenden Daten bzw. dem entsprechenden Vermerk dem ZUCHTVERBAND zu übermitteln.

Die Fohlenmeldung muss mindestens enthalten:

- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Name des Fohlens:
 - bei weiblichen Nachkommen muss der Name mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter beginnen,
 - bei männlichen Nachkommen muss der Name mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters beginnen,
- Name und Lebensnummer der Fohlenmutter,
- Name und Lebensnummer des Vaters,
- Namen und Adresse des Stuten- sowie des Fohlenbesitzers,
- Zwillingsgeburt.

7.7. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der ZUCHTVERBAND ein DNA-Profil bzw. eine DNA-Abstammungskontrolle verlangen.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im ZUCHTBUCH vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine DNA-Abstammungskontrolle erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn:

- eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Der ZUCHTVERBAND veranlasst zudem für jeden Fohlenjahrgang stichprobenartig eine DNA-Abstammungskontrolle nach folgendem Muster (diese Kosten sind zu Lasten des ZUCHTVERBANDES).

Anzahl Fohlen geboren (Fohlenjahrgang)	Anzahl erforderliche DNA-Abstammungskontrolle
1-10	1
11-20	2
> 20	3

7.8. Besitzerwechsel

Der Käufer eines im ZUCHTBUCH eingetragenen Pferdes ist verpflichtet, den Besitzerwechsel innerhalb von 4 Monaten in der Datenbank oder dem ZUCHTVERBAND zu melden und den Equidenpass mit der Eigentumsurkunde beim ZUCHTVERBAND einzureichen. Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name, Lebensnummer (UELN) und Zuchtbuchnummer des Pferdes,
- Datum des Besitzerwechsels,
- Name und Adresse des abgebenden Besitzers,
- Name und Adresse des neuen Besitzers,
- Unterschrift des Verkäufers.

Falls der Käufer noch keinen Zugang zur Datenbank besitzt, so muss dieser einen solchen beim ZUCHTVERBAND mittels Beitrittserklärung oder schriftlich beantragen.

7.9. Abgangs-/Zugangsmeldung

Der Pferdehalter eines im ZUCHTBUCH eingetragenen Pferdes ist verpflichtet, den Abgang/Zugang seines Pferdes innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von 30 Tagen in der Datenbank oder dem ZUCHTVERBAND zu melden. Die Meldung muss mindestens enthalten:

- Name, Lebensnummer (UELN) des Pferdes,
- Datum des Abganges bzw. Zuganges,
- Abgangsursache,
- Name und Adresse des Züchters und Besitzers.

7.10. Meldefristen von Daten

Jeder Züchter ist verpflichtet alle Besamungen und/oder Bedeckungen, alle Geburten, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere schriftlich anhand der vom ZUCHTVERBAND zugestellten Formulare, unter Beachtung der untenstehenden Fristen, an den ZUCHTVERBAND zu melden. Je nach Art der Meldung kann die Meldung auch online über <https://www.equisonline.lu> erfolgen.

Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit Konsequenzen verbunden. Überschreitungen von Meldefristen werden im ZUCHTBUCH aufgezeichnet. Für Meldungen, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der ZUCHTVERBAND zudem eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Die festgelegten Fristen sind wie folgt:

Merkmale	Meldefristen
Deckmeldung, Besamungsmeldung für Hengsthalter	Bis spätestens Ende des Kalenderjahres
Embryotransfer-Meldung	Bis spätestens Ende des Kalenderjahres
Fohlenidentifikation und -meldung	Bis spätestens Ende des Kalenderjahres
Abgang/Zugang von Tieren	30 Tage nach Abgang/Zugang

8. REGELN FÜR DIE UNTERTEILUNG DES ZUCHTBUCHES

8.1. Zuchtbuchabteilungen

Das ZUCHTBUCH ist vollständig geschlossen, es umfasst eine Hauptabteilung welche in folgende Klassen unterteilt ist:

Hauptabteilung Stuten und Hengste

ABTEILUNG	ZUCHTBUCH				
	KLASSE				
	HENGSTE		STUTEN		
HAUPTABTEILUNG	HAUPTBUCH	Prämienhengstbuch <i>Prämienhengst</i>	HAUPTBUCH	Prämienstutbuch	<i>Elitestute</i>
					<i>Prämienstute</i>
		Hupthengstbuch <i>(leistungsgeprüft)</i>			<i>Leistungsgeprüfte Stute</i>
	BASISHENGSTBUCH		Hauptstutbuch		
	GRUNDBUCH		GRUNDBUCH		
ZUSÄTZLICHE ABTEILUNG	--	--	--	--	--

Hauptabteilung Stuten

8.2. Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung ist in das Grundbuch und in das Hauptbuch unterteilt. Das Hauptbuch gliedert sich wiederum in das Hauptstutbuch und das Prämienstutbuch. Ein Wechsel in eine andere Klasse kann nur durch eine Aufnahmeprüfung erfolgen und grundsätzlich ab dem Alter von 30 Monaten nach bestandener Aufnahmeprüfung. Die Stuten können ein zweites Mal zur Aufnahme in eine andere Klasse vorgestellt werden, es zählt immer die letzte Benotung. Zur Aufnahme gehört die Kontrolle des Transponders, die Feststellung und die eventuell notwendige Korrektur der Abzeichen.

8.2.1. Grundbuch

Alle Stutfohlen werden im Geburtsjahr ins Grundbuch eingetragen. Eingetragen werden zudem alle weiblichen Tiere, deren Eltern in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches eines genehmigten Zuchtprogrammes der Rasse **Haflinger** eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung in das Hauptbuch nicht erfüllen. Ein Wechsel der Klasse kann nur durch eine Aufnahmeprüfung erfolgen (grundsätzlich ab dem Alter von 30 Monaten nach bestandener Aufnahmeprüfung). Stuten die, die Kriterien zur Eintragung ins Hauptstutbuch der Rasse **Haflinger** nicht erfüllen, verbleiben im Grundbuch.

8.2.2. Hauptstutbuch

Eingetragen werden Stuten, deren Vater im Haupthengstbuch und deren Mutter wenigstens ins Grundbuch des ZUCHTBUCHES bzw. in einer äquivalenten Klasse eines anderen Zuchtbuches der Rasse **Haflinger** eingetragen sind. Diese Stuten erfüllen zudem die nachfolgenden Kriterien:

- die Stute muss in der Gesamtbewertung von Exterieur und Bewegung die Mindestnote 7,0 erreichen (Mittelwert errechnet aus den 11 obigen Bewertungskriterien), wobei keines der einzelnen Kriterien mit einer Note schlechter als 7,0 bewertet sein darf,
- die Stute erfüllt die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

Eine Leistungsprüfung der Stuten im Hauptstutbuch ist nicht zwingend erforderlich. *(gemäß Paragraph 5.5.3.)*

8.2.3. Prämienstutbuch

Innerhalb des Prämienstutbuches gibt es folgende Unterklassen: „Elitestute“, „Prämienstute“, „Leistungsgeprüfte Stute“:

Elitestute:

Kriterien zur Eintragung in die Unterklasse „Elitestute“:

Zur Eintragung in diese Unterklasse und für den Erhalt der Auszeichnung „Elitestute“, müssen diese Stuten bei der Beurteilung der äußeren Erscheinung ab einem Alter von 30 Monaten (Stutbuchaufnahme) gemäß dem Beurteilungssystem eine Gesamtnote von 7,9 oder mehr erreichen, wobei keines der einzelnen Kriterien mit einer Note schlechter als 7,0 bewertet sein darf.

Das Ergebnis wird in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt und die Auszeichnung „Elitestute“ wird durch das Hinzufügen des Buchstaben „E“ hinter die Zuchtbuchnummer markiert (Bsp. L3000xx07 „E“).

Prämienstute:

Kriterien zur Eintragung in die Unterklasse „Prämienstute“:

Zur Eintragung in diese Unterklasse und für den Erhalt der Auszeichnung „Prämienstute“, muss die Stute Mutter eines im Haupthengstbuch eingetragenen Hengstes oder Mutter von zwei eingetragenen Elitestuten sein. Das Ergebnis wird in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt und die Auszeichnung „Prämienstute“ wird durch das Hinzufügen der Buchstaben „PR“ hinter die Zuchtbuchnummer markiert (Bsp. L3000xx07 „PR“). Im Falle einer Elitestute stehen die Buchstaben „PR“ hinter dem „E“ (Bsp. L3000xx07 „E-PR“).

Leistungsgeprüfte Stute:

Kriterien zur Eintragung in die Unterklasse „Leistungsgeprüfte Stute“:

Bei den Stuten ist die Leistungsprüfung generell nicht erforderlich. Zur Eintragung in die Unterklasse „Leistungsgeprüfte Stute“ und für den Erhalt der Auszeichnung „Leistungsgeprüfte Stute“, muss die Stute eine Leistungsprüfung in einer anerkannten Leistungsprüfungsstation (**ANLAGE 9**) erfolgreich absolviert haben. Das Ergebnis wird in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt und die Auszeichnung „Leistungsgeprüfte Stute“ wird durch das Hinzufügen des Buchstaben „L“ hinter die Zuchtbuchnummer markiert (Bsp. L3000xx07 „L“). Im Falle einer Elitestute steht der Buchstabe „L“ hinter dem „E“. (Bsp. L3000xx07 „E-L“).

Hauptabteilung Hengste

8.3. Zuchtbuch für Hengste

Die Hauptabteilung ist in das Grundbuch, das Basishengstbuch und das Hauptbuch unterteilt. Das Hauptbuch gliedert sich in das Haupthengstbuch und das Prämienhengstbuch. Die Eintragung in das Basishengstbuch erfolgt grundsätzlich ab dem Alter von 30 Monaten nach bestandener Aufnahmeprüfung (Körung). (**SIEHE PARAGRAPH 5.4.2–5.4.5**)

8.3.1. Grundbuch

Alle Hengstfohlen werden im Geburtsjahr ins Grundbuch eingetragen. Eingetragen werden alle männlichen Tiere, deren Eltern in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches eines genehmigten Zuchtprogrammes der Rasse **Haflinger** eingetragen sind und die Kriterien für die Eintragung ins Basishengstbuch, Haupthengstbuch oder Prämienhengstbuch nicht erfüllen.

8.3.2. Basishengstbuch

Eingetragen werden alle Hengste, deren Eltern im Hauptbuch der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse **Haflinger** eingetragen sind und nachstehende Kriterien erfüllen:

- der Hengst muss in der Gesamtbewertung von Exterieur und Bewegung die Mindestnote 7,5 erreichen (Mittelwert errechnet aus den 12 obigen Bewertungskriterien), wobei keines der einzelnen Kriterien mit einer Note schlechter als 7,0 bewertet sein darf,
- der Hengst erfüllt die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

Ein ins Basishengstbuch eingetragener Hengst wird ins Haupthengstbuch hochgestuft, wenn dieser innerhalb von 2 Jahren eine Leistungsprüfung in einer anerkannten Leistungsprüfungsstation (**ANLAGE 9**) erfolgreich absolviert hat. Bei negativer oder nicht absolvierter Leistungsprüfung verweilt der Hengst im Basishengstbuch und die Nachkommen verbleiben im Grundbuch.

Sollte ein im Basishengstbuch eingetragener Hengst durch Tod oder Verletzung nicht an einer Hengstleistungsprüfung teilnehmen können, können die Nachkommen dieses Hengstes durch eine eigene erfolgreiche Leistungsprüfung ins Hauptbuch eingetragen werden.

8.3.3. Haupthengstbuch

Eingetragen in das Haupthengstbuch werden Hengste, die folgende Kriterien erfüllen:

- Hengste die die Anforderungen des Basishengstbuches erfüllen und eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erzielen,
- Hengste die zudem in einer anerkannten Leistungsprüfungsstation (**ANLAGE 9**) eine Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben.

8.3.4. Prämienhengstbuch

Innerhalb des Prämienhengstbuches gibt es folgende Unterklassen: „Prämienhengstbuch“ und „Leistungsgeprüfter Hengst“:

Prämienhengst:

Kriterien zur Eintragung in die Unterklasse „Prämienhengstbuch“:

Zur Eintragung in diese Unterklasse und für den Erhalt der Auszeichnung „Prämienhengst“, muss ein Hengst Vater von wenigstens 6 besonders ausgezeichneten Nachkommen sein, d.h. ins Haupthengstbuch eingetragene Zuchthengste oder eingetragene Elitestuten. Nur Eintragungen bei einem EU anerkannten Zuchtverband im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogrammes für die Rasse Haflinger können berücksichtigt werden.

Der Hengst darf grundsätzlich unter seinen Nachkommen keine Pferde aufweisen, die den Kriterien für das Haupthengst- oder Hauptstutbuch nicht entsprechen. Das Ergebnis wird in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt und die Auszeichnung „Prämienhengst“ wird durch das Hinzufügen der Buchstaben „PR“ hinter die Zuchtbuchnummer eingetragen (Bsp. L3000xx07 „PR“).

9. Zuchtwertschätzung

Aufgrund der sehr kleinen Zuchtpopulation des ZUCHTVERBANDES wird keine Zuchtwertschätzung vom ZUCHTVERBAND durchgeführt, jedoch werden alle benötigten Daten anderen Zuchtverbänden zwecks Erstellung einer Zuchtwertschätzung zur Verfügung gestellt.

10. Angaben zu Drittstellen und verwendeten Datensystemen

10.1. Bereich Abstammungsdaten

Die Zuchtbuchführung mit den Abstammungsdaten erfolgt in Eigenregie durch den ZUCHTVERBAND.

Für die Führung der Abstammungsdaten bedient sich der ZUCHTVERBAND folgenden Systems: Equis – Softhouse (<https://spectre.equisonline.nl>). Der ZUCHTVERBAND speichert die für die EU-Equidenpass-Verordnung wesentlichen Daten in dieser Datenbank, während mindestens 35 Jahren oder bis mindestens zwei Jahre nach dem Abgang des Tieres.

10.2. Bereich Leistungsprüfung, Exterieurbewertung

Die Durchführung der Exterieurbewertung erfolgt in Eigenregie durch den ZUCHTVERBAND, die der Leistungsprüfung in einer anerkannten Leistungsprüfungsstation (*SIEHE ANLAGE 9*).

Für die Führung der Exterieur- und Leistungsdaten bedient sich der ZUCHTVERBAND folgenden Systems: Equis – Softhouse (<https://spectre.equisonline.nl>). Die Daten werden mindestens 20 Jahre aufbewahrt.

11. Weitere Bestimmungen

11.1. Vergabe einer Lebensnummer (Unique Equine Lifenumber – UELN)

Um in das ZUCHTBUCH eingetragen zu werden, gelten neben der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht, folgende vom ZUCHTVERBAND festgelegten Kennzeichnungsregelungen:

Jeder Equide erhält bei der Ersteintragung als Fohlen eine im Sinne der EU-Equidenpass-Verordnung, eindeutige Lebensnummer (UELN). Die alphanumerische Lebensnummer besteht aus 15 Stellen. Die ersten 3 Stellen beziehen sich auf das Herkunftsland (442 für Luxemburg), in welchem dem Equiden erstmals eine eindeutige Lebensnummer erteilt worden ist. Position 4 bis 6 bezeichnet den Zuchtverband, bei dem der betreffende Equide ursprünglich eingetragen ist. Die nächsten 9 Stellen beinhalten für den Zuchtverband eine laufende Registriernummer, die für den ZUCHTVERBAND wie folgt angelegt ist:

Position 1 bis 3	Position 4 bis 6	Position 7 bis 13	Position 14 bis 15
442 (Ländercode für LU)	006 (Nummer ZUCHTVERBAND)	Laufende Registriernummer	2 letzte Zahlen des Geburtsjahres

Die eindeutige Lebensnummer ist unveränderbar und auch bei einem Wechsel des Equiden in einen anderen Zuchtverband beizubehalten.

11.2. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein ZUCHTBUCH vergebene Name muss beibehalten werden:

- bei weiblichen Nachkommen muss der Name mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter beginnen,
- bei männlichen Nachkommen muss der Name mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters beginnen.

11.3. Vergabe eines Zuchtbrandes

Der ZUCHTVERBAND betreibt eine Kennzeichnung mittels eines Zuchtbrandes.

11.3.1. Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des ZUCHTVERBANDES sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen nach dem geltenden Tierschutzgesetz.

11.3.2. Zuchtbrand

Nur Fohlen, deren Elternteile im Hauptbuch eingetragen sind, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel markiert und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen (Zuchtbrand) wird markiert:



11.4. Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder ist obligatorisch und muss spätestens bei der Identifizierung des Fohlens erfolgt sein. Die Kennzeichnung wird von einem Tierarzt ausgeführt.

12. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur ins Basis-, Haupt- und Prämienhengstbuch und Stuten nur ins Haupt- und Prämienstutbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen. *SIEHE ANLAGE 8.*

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß *ANLAGE 10* bekannt sind, sind sie in den Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

13. DATENNUTZUNG

Zur Erfüllung der in dieser Zuchtbuchordnung festgelegten Aufgabenbereiche des ZUCHTVERBANDES, bevollmächtigt das Mitglied am Zuchtprogramm den ZUCHTVERBAND, zur Verwaltung und Herausgabe von Daten, auch wenn sie von Drittstellen erhoben werden. Der ZUCHTVERBAND wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder/Teilnehmer am Zuchtprogramm gestatten dem ZUCHTVERBAND die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der ZUCHTVERBAND dies im Rahmen seiner züchterischen Arbeit, der satzungsgemäßen Durchführung von Aufgaben und in der Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden oder zur Aufgabenerfüllung eingebundener Organisationen und Stellen für sinngemäß und erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit dem Beitritt des Mitglieds/der Teilnahme am Zuchtprogramm als erteilt und wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des ZUCHTVERBANDES gilt mit dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zuchtprogrammes auch im Hinblick auf bereits eingetragene Mitglieder/betreute Teilnehmer am Zuchtprogramm.

Fordert eine Drittstelle einen über diese Bestimmungen hinausgehenden Nachweis der Bevollmächtigung, so ist das Mitglied/der Teilnehmer am Zuchtprogramm verpflichtet, diesen dem ZUCHTVERBAND nach Mitteilung und Aufforderung, zur Datennutzung zu erteilen.

14. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zur Teilnahme am ZUCHTPROGRAMM ist die Mitgliedschaft beim ZUCHTVERBAND erforderlich.

Zur erfolgreichen Umsetzung des Zuchtprogrammes, verpflichten sich die Mitglieder/Teilnehmer am Zuchtprogramm zu Folgendem:

- Alle Zuchttiere ihres Betriebes in den Zuchtbüchern des ZUCHTVERBANDS führen zu lassen.
- Bei allen Zuchttieren ihres Betriebes die Leistungsprüfung, inkl. Exterieurbewertung der Zuchttiere entsprechend den Vorgaben des ZUCHTVERBANDES durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom ZUCHTVERBAND, im Rahmen des Zuchtprogrammes, beschlossenen Maßnahmen zu beteiligen. Diese Verpflichtung umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen Daten an den ZUCHTVERBAND. Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen und Meldeformulare, die ihm vom ZUCHTVERBAND zugeschickt werden, form- und fristgerecht beim ZUCHTVERBAND einzureichen.
- Die für das Zuchtprogramm erforderlichen Unterlagen gemäß den Anforderungen vom ZUCHTVERBAND zu führen.
- Dem ZUCHTVERBAND den Besitzerwechsel von Tieren anzuzeigen (innerhalb von 4 Monaten).
- Gemäß des vorliegenden Zuchtprogrammes, alle für die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung, inkl. Exterieurbewertung erforderlichen Daten zu erheben und dem ZUCHTVERBAND zur Verfügung zu stellen, ggf. auftretende genetische Besonderheiten und Erbfehler zu dokumentieren und umgehend an den ZUCHTVERBAND weiterzuleiten.
- In alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung des ZUCHTVERBANDES Einblick zu gewähren.
- Die Mitglieder/Teilnehmer am Zuchtprogramm haben das Recht, gegen die Entscheidungen des ZUCHTVERBANDES in der Durchführung des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.

15. ANLAGEN

ANLAGE 1 – anerkannte Erbfehler und zusätzliche Anomalien:

- Nabelbruch oder offene Bauchdecke,
- Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss, erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen),
- angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst),
- Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe,
- Sommerexzem,
- Mondblindheit,
- Kehlkopf Pfeifen,
- Sarkoide,
- Ataxie.

ANLAGE 2 – Tierärztliche Bescheinigung für Hengste



S.L.H. asbl

**Stud-Book Luxembourgeois pour chevaux Haflinger asbl
Luxemburger Zuchtverband für Haflingerpferde asbl**

Tierärztliche Bescheinigung für Zuchthengste Veterinarian Attestation for breeding stallion

Dieses Formular dient als Antrag für einen Deckblock, möchte ein Hengstehalter einen Deckblock für seinen Hengst vom SLH erhalten, muss dieses Formular von einem Tierarzt ausgefüllt werden und an das Sekretariat:

1, rue des Prés * L-4986 SANEM

eingesendet werden, dann erst erhält der Hengstehalter einen für das laufende Zuchtjahr gültigen Deckblock

Name des Pferdes: <i>Name of horse:</i>	
Lebensnummer: <i>Identification Nr:</i>	
Geburtsdatum: <i>Date of birth:</i>	
Mikrochip Nr: <i>Microchip Nr:</i>	
Besitzer: <i>Owner:</i>	
Adresse: <i>Address:</i>	



Tierärztliche Bescheinigung für Zuchthengste **Veterinarian Attestation for breeding stallion**

2/4

A) Allgemeine Gesundheit **General Health**

Allgemeiner Gesundheitszustand: <i>General health condition:</i>	
Haut: <i>Skin:</i>	
Allergie bzw. Veranlagung zum Sommerekzem: <i>Allergy of disposition to sommer eczema:</i>	☐ nein no ☐ ja yes

B) Erbgesundheit **Inherited health conditions**

Gebissanomalien: <i>Dental abnormalities</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	
Wurde ein Gentest durchgeführt? <i>Has been a genetic testing been carried on?</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Konnten erbliche Anomalien der Augen festgestellt werden? <i>Have anormalies of the eyes been detected?</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	



Tierärztliche Bescheinigung für Zuchthengste **Veterinarian Attestation for breeding stallion**

3/4

Orthopädische Gesundheit **Orthopedic Health**

Hufdeformation: <i>Hoof deformation:</i>		☐ nein no	☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>			
Erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.ä.) <i>Acquired Abnormalities (Gall, Ring bone, Scar or similar)</i>		☐ nein no	☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>			
Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor? <i>Are there Abnormalities of the Nerve System?</i>		☐ nein no	☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>			
Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor? <i>Is there an indication of Ataxia?</i>		☐ nein no	☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>			
Schweif: <i>Tail:</i>			
Wird der Schweif in der Bewegung korrekt mittig angehoben getragen? <i>Is the tail carried correctly centrally elevated when in motion?</i>		☐ nein no	☐ ja yes
Schweifpostion: <i>Tail position:</i>			

stark links	links	minimal links	Mitte	minimal rechts	rechts	stark rechts
<i>intensely left</i>	<i>left</i>	<i>minimal left</i>	<i>center</i>	<i>minimal right</i>	<i>right</i>	<i>intensely right</i>



Tierärztliche Bescheinigung für Zuchthengste Veterinarian Attestation for breeding stallion

4/4

Allgemeine Knie-Beugeproben: General Knee-bending examination:

Folgende Beugeproben waren positiv:
Following bending exams were positive:

Vorne links: <i>Front left:</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	
Vorne rechts: <i>Front right:</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	
Hinten links: <i>hind left:</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	
Hinten rechts: <i>hind right:</i>	☐ nein no ☐ ja yes
Beschreibung: <i>Discription:</i>	

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.
Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchungen bestehen gegen die Verwendung für die Zucht aus tierärztlicher Sicht derzeit keine Bedenken.

*The above mentioned stallion has been examined by me today.
Based on me the clinical examinations ther are currently no objections from the veterinarian point of view, against the use of breeding.*

Ort, Datum <i>Place, date</i>	Unterschrift und Stempel des Tierarztes <i>Signature and seal of the veterinarian</i>
----------------------------------	--

ANLAGE 3 – Benotungsformular für Hengstkörung



S.L.H. asbl

**Stud-Book Luxembourgeois pour chevaux Haflinger asbl
Luxemburger Zuchtverband für Haflingerpferde asbl**

Richter-Benotungsformular
KÖRUNG am in

NAME		
KATALOG NR		
Stockmaß		
Bandmaß		
Brustumfang		
Röhrbein		
1 Typ		
2 Kopf		
3 Hals		
4 Vorhand		
5 Mittelhand		
6 Hinterhand		
7 Vordergliedmaßen		
8 Hintergliedmaßen		
9 Gangkorrektheit		
10 Schritt		
11 Gangmechanik im Trab		
12 Gangmechanik im Galopp		
TOTAL		
GESAMTNOTE		
Körergebnis		
Zuchtbuch		

ANLAGE 4 – Körbescheid



S.L.H. asbl

Stud-Book Luxembourgeois pour chevaux Haflinger asbl
Luxemburger Zuchtverband für Haflingerpferde asbl

HENGSTKÖRUNG - Körbescheid

Name:	Geboren:
Lebensnummer:	Rasse: HAFLINGER
Chip Nr:	
Stockmaß:	Bandmaß:
Röhrbein:	Brustumfang:
Vater:	Mutter:
Besitzer:	

<i>anerkannt Grundhengstbuch</i>	
<i>anerkannt Basishengstbuch (*)</i>	
<i>anerkannt Haupthengstbuch</i>	

....., den

Unterschrift der Zuchtkommission:

*** bei bestandender Leistungsprüfung steigt der Hengst aus dem Basishengstbuch in das Haupthengstbuch**

ANLAGE 5 – Deckblockblatt



Deck-/ Besamungsschein

Document de saillie/ d'insémination

Decksaison / saison de saillie: 20__

Schein-Nr / NO du certificat: _____

Hengst Buch / Livre d'étalon: _____

Name Stutenhalter / Détenteur de la jument: _____

Nr, Strasse / N^o, rue: _____

Postleitzahl, Wohnort / Code postal, localité: _____

Name der Stute / Nom de la jument: _____

Leb.-Nr / N^o Stud-book: _____ Chipnummer / microchip: _____

Rasse / Race: _____ geboren am / Née le: _____

Mutter / Mère: _____ Vater / Père: _____

Art der Bedeckung / Type de fécondation :

☐ an der Hand gedeckt worden

☐ monte en main

☐ bedeckt im Natursprung
(falls Deckdatum bekannt, bitte angeben)

☐ monte en liberté
(si date de la saillie connue, prière de l'indiquer)

☐ mit Frischsamen besamt

☐ insémination artificielle: semence fraîche

☐ mit Tiefgefriersamen besamt

☐ insémination artificielle: semence congelée

☐ einem Embryotransfer unterzogen worden
(Name und Leb.- Nr der Leihstute angeben):

☐ transfert d'embryon
(prière d'indiquer le nom et le numéro stud-book de la jument porteuse):

(zutreffendes ankreuzen)

(cocher ce qui convient)

Vom Hengst / Nom de l'étalon: _____

Leb.- Nr / N^o Stud-book: _____ Chipnummer / microchip: _____

Rasse / Race: _____ geboren am / Né le: _____

Am / Aux dates suivantes: _____ / _____

/ _____

/ _____

/ _____

Zuletzt am / Dernière date: _____

Ort, Datum
Lieu, date

Unterschrift Hengsthalter / resp. Tierarzt
Signature étalonniere/ Resp. vétérinaire

Unterschrift Stutenhalter
Signature détenteur de la jument

ANLAGE 6 – Stutbucheintragung



S.L.H. asbl

**Stud-Book Luxembourgeois pour chevaux Haflinger asbl
Luxemburger Zuchtverband für Haflingerpferde asbl**

BENOTUNG - STUTENEINTRAGUNG

Name:	Geboren:
Lebensnummer:	Rasse. HAFLINGER
Stockmaß:	Bandmaß:
Röhrbein:	Brustumfang:
Besitzer:	

Selektionsmerkmale	Note	Bemerkungen
1 Typ		
2 Kopf		
3 Hals		
4 Vorhand		
5 Mittelhand		
6 Hinterhand		
7 Vordergliedmaßen		
8 Hintergliedmaßen		
9 Gangkorrektheit		
10 Schritt		
11 Gangmechanik im Trab		
GESAMTNOTE		

....., den

Unterschrift der Zuchtkommission:

RESULTAT

.....

ANLAGE 7 – Anerkanntes Labor für DNA-Untersuchungen



GeneControl GmbH
Senator-Gerauer-Str., 23a
D-85586 GRUB



+49 89 944 19 69-0



+49 89 944 19 69-501



genlab@tzfgen-bayern.de



www.genecontrol.de

ANLAGE 8 – Gesundheitsbeeinträchtigende Mängel Selektionskriterien

Ein Hengst ist auch dann nicht körffähig, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach Ohnesorge) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder,
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel.

Ein Hengst ist auch dann nicht körffähig, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefsschweif oder
- Kehlkopfpeifen oder
- Sehnenstelzfuß/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- Hodenhochstand.

Anmerkungen:

Ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Hengsten; ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Hengste mit hühnereigroßen Hoden können jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung eine ausreichende Spermaqualität gemäß den Gewächtschaftsbestimmungen nachweisen.

Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

Mindestens 1 vom ZUCHTVERBAND ernannter Tierarzt für Pferde.

ANLAGE 9 – Ausländische Leistungsprüfung:

Anerkennung der Leistungsprüfungen für Hengste und Stuten

Alle von der HWZSV anerkannten Leistungsprüfungsstationen wie z.B.:

		Stutenleistungsprüfung
Österreich - EBBS	Hengst	X
Österreich - STADL PAURA	Hengst	X
Deutschland - FN	Hengst	X

		Hengstleistungsprüfung
Österreich - EBBS	Stute	X
Österreich - STADL PAURA	Stute	X
Deutschland - FN	Stute	X
Südtirol	Stute	X

ÖSTERREICH	HAFLINGER PFERDEZUCHTVERBAND TIROL	FOHLENHOF EBBS SCHLOSSALLEE, 27-29 A-6341 EBBS	☎ +43 5373 42210 info@haflinger-tirol.com www.haflinger-tirol.com
	PFERDEZENTRUM STADL-PAURA	STALLAMTSWEG, 1 A-4651 STADL-PAURA	☎ +43 50 6902 3110 kundenservice@pferde- stadlpaura.at

DEUTSCHLAND	NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES LANDGESTÜT WARENDORF	SASSENBERGERSTRASSE, 11 D-48231 WARENDORF	☎ +49 2581 636 90 info@landgestuet.nrw.de www.landgestuet.nrw.de
	LEISTUNGSPRÜFUNGSZENTRUM MÜNCHEN RIEM	LANDSHAMERSTRASSE, 11 D-81829 MÜNCHEN	☎ +49 89 926 967 200 info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de
	SÄCHSISCHE GESTÜTSVERWALTUNG LANDGESTÜT MORITZBURG	SCHLOSSALLE, 1 D-01468 MORITZBURG	☎ +49 35207 8900 www.saechsische- gestuetsverwaltung.de

SÜDTIROL	SÜDTIROLER HAFLINGER PFERDEZUCHTVERBAND	GALVANISTRASSE, 38 I-39100 BOZEN	☎ +39 471 063970 info@haflinger- suedtirol.com
----------	--	-------------------------------------	--

ANLAGE 10 – Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

<i>Erbfehler</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch</i>	<i>Maximaler Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: keinen Einfluß auf die Eintragung	Vermerk im ZUCHTBUCH mit Hinweis zum Gentest
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	Die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns, /mehrere Zähne, wie z.B. schiefe stehender Zahn/Zähne, gehören zu Ausschlussgründen	Hengste: keine Körzulassung, Eintrag in Anhang. Eintragung in das Grundbuch für Hengste und Stuten	Vermerk im ZUCHTBUCH – Auskunft ZUCHTVERBAND eingeholt werden kann
Kryptorchismus/Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	Beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintrag in Anhang. Eintragung in das Grundbuch für Hengste und Stuten	
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischen Atemgeräuschen: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in das Grundbuch für Hengste und Stuten	Vermerk im ZUCHTBUCH – Auskunft ZUCHTVERBAND eingeholt werden kann
Warmblood Fragile Foal Syndrome	Ab dem Zuchtjahr 2021 werden alle Hengste, die in das Grundbuch für Hengste eingetragen werden, auf das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe eines Gentests untersucht	Erbliche Bindegewebschwäche, die sich bereits direkt nach der Geburt des Fohlens bemerkbar macht. Die Haut ist extrem brüchig und reißt schon bei leichten Berührungen. Die Gelenke sind überdehnbar (Fesselgelenk). Betroffene Fohlen werden kurz nach der Geburt euthanasiert.	Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.	Vermerk im ZUCHTBUCH mit Hinweis zum Gentest